

Bewegliche Kulturdenkmale

Eine moderne Denkmalgattung?

Erst seit dem Jahr 2002 gibt es in der baden-württembergischen Landesdenkmalpflege eine eigene Referentenstelle für die beweglichen Kulturdenkmale im Bereich der Bau- und Kunstdenkmalpflege. Dies ist jedoch keineswegs Folge einer modernen Ausweitung des Denkmalbegriffs. Vielmehr gehörten bewegliche Kulturdenkmale seit den Anfängen der staatlichen Denkmalpflege im 19. Jahrhundert zu deren Arbeitsgebieten. Seit 1920 werden die geschützten beweglichen Kulturdenkmale in Württemberg auch in einem eigenen, bis heute gültigen Verzeichnis erfasst. Dieses hundertjährige Jubiläum im letzten Jahr gab Anlass, dem Beginn der staatlichen Erfassung und des staatlichen Schutzes von beweglichen Kulturdenkmälern in Baden-Württemberg nachzuforschen.

Dieter Büchner

Die ersten staatlichen Anordnungen für bewegliche Kulturgüter

Wie auch in anderen Ländern betreffen die ersten staatlichen Anordnungen für Kulturgüter im Gebiet des heutigen Baden-Württemberg nicht Gebäude, sondern bewegliche Sachen. So befahl der württembergische Herzog Eberhard III. 1670 mit einem Erlass die Ablieferung römischer Antiquitäten an ihn und am 22. Dezember 1716 erging in der Markgrafschaft Baden eine Verordnung, der zufolge das Eigentumsrecht an „wegen Altertümlicher Sachen“ (gemeint waren antike Fundstücke) dem Staat zustand. Diese Vorschriften hatten freilich weniger mit Denkmalpflege zu tun als mit herrschaftlicher Besitzstandsmehrung. Es sollte denn auch noch ein volles Jahrhundert dauern, bis in Baden die erste staatliche Verordnung für bewegliche Kulturgüter erlassen wurde, die ausdrücklich auf deren Schutz abzielte: Am 12. August 1816 beschloss die Großherzogliche Ministerialkonferenz, dass Fundstücke römischen Ursprungs gegebenenfalls durch „Verbringung in die badische Altertumshalle vor dem gänzlichen Verderben“ bewahrt werden sollten.

Der Beginn der Erfassung von beweglichen Kulturgütern

In ebendiese Zeit der Romantik, in der man die eigene Geschichte wiederentdeckte, fallen auch die ersten Bemühungen, einen Überblick über deren überkommene Zeugnisse zu erhalten. Unter anderem zu diesem Zweck wurde mit königlicher Verfügung vom 28. November 1820 in Stuttgart das

„Statistische Bureau“ (seit 1821 „Statistisch-Topographisches Bureau“) gegründet, das seit 1824 ausführliche geschichtliche, statistische und topografische Beschreibungen der 64 Oberämter des Landes Württemberg herausgab. Am 24. November 1836 erhielt das „Statistisch-Topographische Bureau“ durch einen Erlass des Ministeriums des Inneren und der Finanzen den Auftrag, außerdem eine gesonderte Auflistung der „Denkmale des Al-



1 Die erste Aufstellung der württembergischen Kulturdenkmale aus den Jahren 1841/43.

terthums und der Kunst“ zu erstellen. Dabei sollten erfasst werden:

- „1. Bauwerke und Ueberreste derselben, 2. Gegenstände der Bildhauer- und Bildschnitzerkunst, 3. Gegenstände der Malerkunst“ (neben Wand- und Glasgemälden auch Ölgemälde), außerdem „4. rein geschichtliche Denkmale“ (neben Inschriften- und Grabsteinen auch Urkunden und andere Dokumente).

2 Fragebogen Konrad Dietrich Haßlers von 1859, hier für die Stadt Göppingen.

Drei von vier Kategorien in dieser ersten flächendeckenden Erfassung von württembergischen Denkmalen betreffen also auch bewegliche Kulturgüter. 1841 und nochmals 1843 wurde die an-

nähernd 250 Seiten zählende Auflistung schließlich unter Federführung des Oberbibliothekars Dr. Stälin veröffentlicht (Abb. 1).

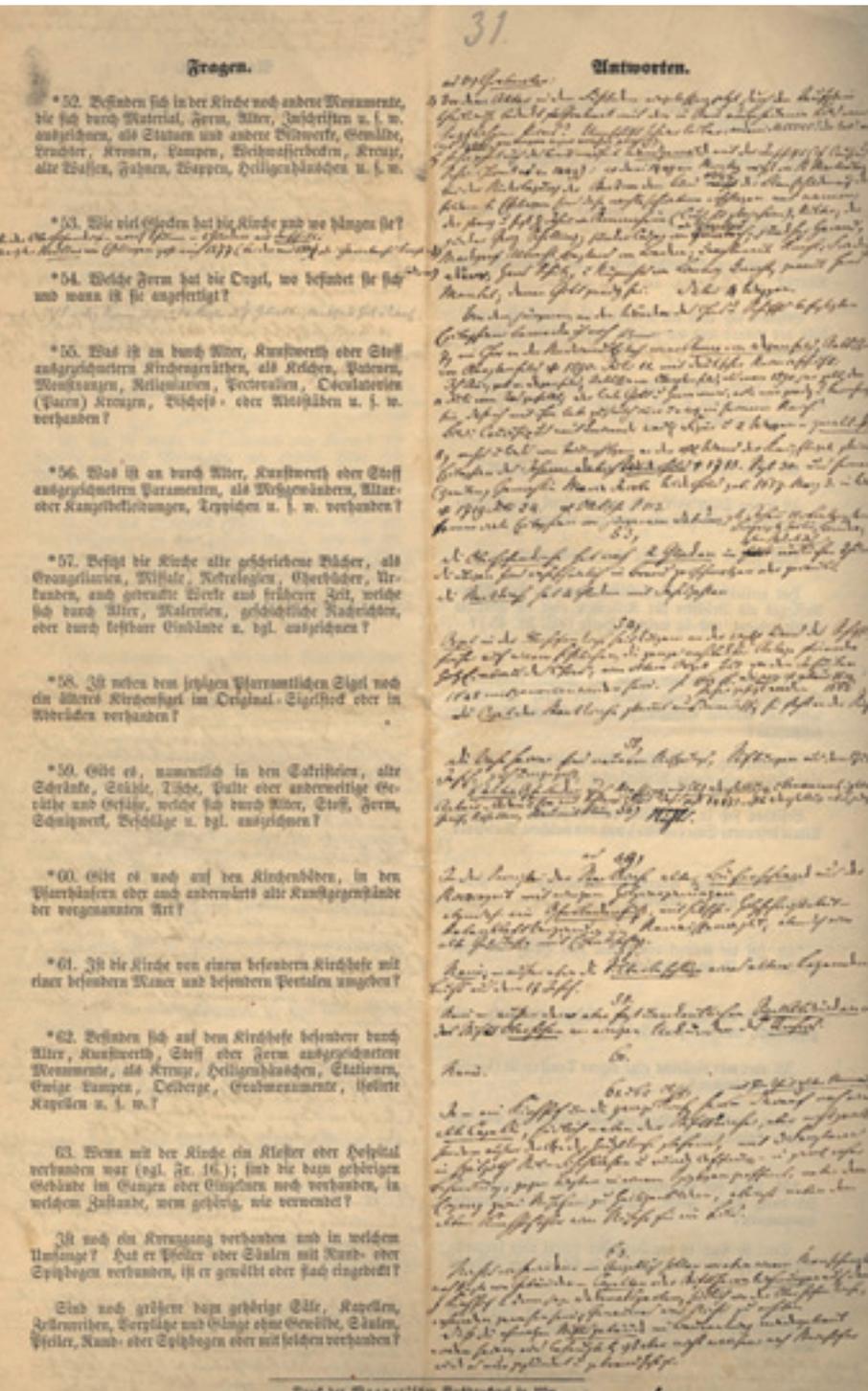
Bewegliche Kulturgüter und die Gründung der staatlichen Denkmalpflege

Auch in der im Folgenden einsetzenden Diskussion um die Einrichtung staatlicher Konservatorenämter spielten bewegliche Denkmale eine Rolle. So verfasste ein namentlich nicht genannter Referent des 1843 gegründeten württembergischen Geschichts- und Altertumsvereins am 16. Juni 1856 eine Denkschrift über den „Entwurf einer Ministerialverfügung, betreffend die Staatsfürsorge für die Erhaltung der Denkmale der Kunst und Geschichte“. In dieser Schrift findet sich auch ein Vorschlag für die Gliederung des künftigen württembergischen Landeskonservatoriums, nämlich in folgende Abteilungen:

- „I. Abtheilung für Baudenkmalhale und plastische Werke des christlichen Mittelalters und des nächst daran sich anreihenden Zeitraums
- II. Abtheilung für Alterthümer aus der heidnischen Zeit
- III. Abtheilung für heimische Geschichts-Sagen und Sprach-Forschung, für Trachten und Gebräuche
- IV. Abtheilung für Malerei, Schwarzkunst, Noten, Waffen, Sigille, Schmuck und Geräthschaften aus der christlichen Zeit, soweit sie nicht mit Bauwerken zusammenhängen, wie Glocken, Chorstühle usw., in welchem Falle sie in die erste Abtheilung gehörten“

Skulpturen, Gemälde, Druckgrafiken, Waffen, Schmuck und sonstige Gerätschaften wurden demnach ebenso als Gegenstände der zu gründenden staatlichen Denkmalpflege Württembergs angesehen wie Gebäude und archäologische Zeugnisse. Bemerkenswert ist auch der Umstand, dass man damals bereits unterschied in bewegliche Gegenstände, die „mit Bauwerken zusammenhängen“, das heutige sogenannte „Zubehör“, und bewegliche Gegenstände, die für sich gesehen Denkmalwert haben, also die heutigen selbständigen „beweglichen Kulturdenkmale“.

Verschiedene Persönlichkeiten wurden nun für das Amt des Konservators vorgeschlagen. Der spätere Amtsinhaber Konrad Dietrich Haßler (1803–1873; Abb. 3) wurde dabei am 25. Januar 1858 vom Minister des Kirchen- und Schulwesens, Gustav Rümelin, ins Spiel gebracht. Zunächst stieß dieser Vorschlag bei König Wilhelm I. von Württemberg jedoch auf Widerstand, weil er sich einen „Bauverständigen“ wünschte und keinen bloßen „Alterthums-Liebhaber“. In einem Bericht vom 27. Februar 1858 trat Rümelin dann aber noch einmal





3 Konrad Dietrich Haßler, seit 1858 der erste württembergische Konservator der Kunst- und Altertumsdenkmale.

4 August von Bayer, seit 1853 der erste badische Konservator der Kunstdenkmale.

für Haßler ein: „Wenn ich mir erlauben darf, auf den Professor Haßler noch einmal zurückzukommen, so ist es allerdings ein Mangel, daß er nicht Bauverständiger ist, allein die Gegenstände der Tätigkeit des Conservators sind keineswegs bloß Baudenkmale, sondern ebenso die im Lande viel verbreiteten römischen und alemannischen Alterthümer sowie Werke der Malerei und Plastik“. Daraufhin gab der König nach und berief Haßler am 2. März 1858 zum „Conservator für die vaterländischen Kunst- und Alterthums-Denkmale“. Damit war eine Persönlichkeit zum ersten staatlichen Denkmalpfleger in Württemberg ernannt worden, die den Zeitgenossen eher als Experte für bewegliche Kulturgüter denn als solcher für Architektur galt.

Das breitgefächerte Interessenspektrum Haßlers spiegelt sich auch in den Fragebögen zum Denkmalbestand des Landes wider, die er ab März 1859 an sämtliche Orte in allen württembergischen Oberämtern und Kreisen verschickte (Abb. 2). 63 Fragen waren hier zu beantworten, unter anderem nach „Sammlungen von Gemälden, Bildwerken, Gefäßen, Möbeln, Waffen, Manuscripten, Autographen, gestochenen Kupfer- oder anderen Metallplatten, Kupferstichen, Holzstöcken, Holzschnitten, Teigdrucken, Handzeichnungen oder andern Alterthümern“ in Privatbesitz, weiter nach der Zahl der Gegenstände in diesen Sammlungen und nach den wichtigsten Stücken darin. Im Zusammenhang mit den örtlichen Kirchen, denen die meisten der Fragen gewidmet waren, interessierte sich Haßler außer für Glasgemälde, Altäre oder Gestühle auch für „Statuen und andere Bildwerke, Gemälde, Leuchter, Kronen, Lampen, Weihwasserbecken, Kreuze, alte Waffen, Fahnen, Wappen, Heiligenhäuschen usw.“ sowie für das, was an „Kirchengeräthen, als Kelchen, Patenen, Monstranzen, Reliquiarien, Pectoralien, Osculatorien

(Pacen) Kreuzen, Bischofs oder Abtsstäben u. s. w. vorhanden“ ist. Auch „alte geschriebene Bücher, als Evangeliarien, Missale, Nekrologien, Chorbücher, Urkunden, auch gedruckte Werke aus früherer Zeit, welche sich durch Alter, Malereien, geschichtliche Nachrichten, oder durch kostbare Einbände u. dgl. auszeichnen“, und schließlich „alte Schränke, Stühle, Tische, Pulte oder anderweitige Geräthe und Gefäße, welche sich durch Alter, Stoff, Form, Schnitzwerk, Beschläge u. dgl. auszeichnen“, wurden erfragt. Dabei ging es Haßler nicht nur um Gegenstände in den Kirchenräumen, sondern auch um solche „auf den Kirchendachböden, in den Pfarrhäusern oder auch anderwärts“, mithin um den gesamten Bestand an historisch oder künstlerisch relevanten beweglichen Gegenständen eines Ortes.

In Baden war die Einsetzung eines ersten staatlichen Konservators früher erfolgt als in Württemberg. Bereits 1851 hatte der Mitbegründer und Direktor des 1844 ins Leben gerufenen „Altertumsvereins für das Großherzogtum Baden“, August von Bayer (1803–1875; Abb. 4), beim Innenministerium angeregt, „für die Erhaltung des vaterländischen Alterthums [...] eine besondere Staatsstelle“ einzurichten. Der seit 1852 die Geschicke des Landes führende Regent Friedrich I. lehnte zunächst zwar ab, nach einem erneuten Vorstoß des Geschichtsvereins wurde von Bayer mit Erlass des großherzoglich badischen Staatsministeriums vom 3. März 1853 jedoch zum ersten badischen „Conservator der Kunstdenkmale“ berufen. August von Bayer hatte zunächst Architektur studiert, sich dann aber der Malerei zugewandt. 1852 wurde er schließlich zum großherzoglichen Hofmaler ernannt. Sicher war von Bayer noch eher ein Fachmann für Architektur als der studierte Theologe und Orientalist Haßler, ein reiner „Bauverständiger“ war er jedoch ebenfalls nicht.

5 Romanischer Kruzifixus in Unterriexingen, Abbildung im ersten württembergischen Inventarband aus dem Jahr 1889.

Bewegliche Kulturdenkmale in der Definition des Denkmalbegriffs

Dies legt auch ein Rundschreiben nahe, in dem von Bayer 1859 erklärte, was seiner Ansicht nach unter den Begriff des Denkmals falle, nämlich bei den Baudenkmalen „Kirchen, Burgen, Schlösser und Stadtbefestigungen“, und bei den Kunstdenkmälern

- „1. das ganze Gebiet alter und moderner Malerei in und an den Gebäuden des öffentlichen Gottesdienstes oder anderer öffentlicher Zwecke; endlich
2. alles aus dem Bereich der Sculptur in und an Kirchen, seien es Altäre, Kirchenstühle, Grabmonumente, oder nur vereinzelt Werke der Schnitzkunst früherer Zeiten
3. das ganze feste und bewegliche Eigentum der Kirche an Taufbecken, Weihkesseln, Monstranzen, Kelchen, Reliquienschreinen, Antiphonarien etc.“

Bewegliche Gegenstände sah von Bayer demnach im selben Maße als Denkmale an wie unbewegliche.

In Württemberg gab es zur Zeit Haßlers offenbar noch keine solche Denkmaldefinition. Die früheste datiert hier vom 22. Juni 1881, an dem das Ministerium des Inneren feststellte: „Was alte Gebäude, insbesondere Kirchen betrifft, so gehören denselben zu und sind als Denkmale zu beachten:

- geschnitzte oder bemalte Holzdecken, gemusterte Bodenbelege, Wand- und Gewölbe-Malereien
- alte Altäre aus Stein, Holz oder Stucco
- alte Chorstühle
- alte kunstvoll geschnitzte Orgeln und Orgel-Emporen
- Taufsteine, Grabsteine und Kirchengewänder
- Gemälde, Glasmalereien, einzelne Stein- und Holzfiguren
- First- und Friedhof-Kreuze, schmiedeeiserne Gitter“

Auch hier spielte es offenbar keine Rolle, ob ein Gegenstand beweglich oder unbeweglich war; vielmehr wurde die gesamte historische Ausstattung eines Gebäudes als zugehörig zum Denkmal angesehen.

Bewegliche Kulturdenkmale in den ersten Kunstdenkmäler-Inventaren

Die Ernennung von staatlichen Konservatoren in Baden und in Württemberg bedeutete nicht nur einen wesentlichen Fortschritt in den Bemühungen um die Erhaltung der Kulturdenkmale, sondern war auch Voraussetzung für die Erarbeitung



der ersten regelrechten Kunstdenkmäler-Inventare dieser beiden Länder. Auch hier war Baden wieder etwas schneller: 1887 erschien der erste badische Band, 1889 der erste württembergische. Die beiden Bände wurden von der zeitgenössischen Kritik vollkommen unterschiedlich beurteilt, gemeinsam war beiden Bänden jedoch, dass sie wie selbstverständlich auch bewegliche Kulturdenkmale behandelten.

So finden sich im württembergischen Band, der dem damaligen Neckarkreis gewidmet und von Eduard Paulus d. J. (1837–1907) erarbeitet worden war, immer wieder Erwähnungen von beweglichen Gemälden und Skulpturen, aber auch von Gegenständen des Kunsthandwerks. Unter den wenigen im Band abgedruckten Fotografien überwiegen sogar solche von beweglichen Objekten wie zum Beispiel des romanischen Kruzifixes von Unterriexingen (Abb. 5) oder zweier Ludwigsburger Porzellanfiguren eines Fischers und einer Fischerin (Abb. 6) in der Königlichen Staatssammlung in Stuttgart.

Noch ausführlicher ging der badische Band zum Kreis Konstanz auf die beweglichen Sachen ein. Auch hier wurden sogar Museumsexponate abgebildet, wie etwa das vormalig im Schloss Hegne befindlich gewesene Trinitätsrelief von Hans Morinck (Abb. 8) in den Großherzoglichen Sammlungen für Altertums- und Völkerkunde, dem heutigen Badischen Landesmuseum. Besonderen Raum nahm vor allem aber die bewegliche Kirchenkunst ein. So wurden zum Beispiel die Gegenstände in der Schatzkammer des Münsters von Reichenau-Mittelzell auf fünf Seiten eingehend beschrieben und mit zwei Abbildungen (Abb. 7) gewürdigt,



6 Ludwigsburger Porzellanfigur einer Fischerin im heutigen Landesmuseum Württemberg, Abbildung im ersten württembergischen Inventarband von 1889.



7 Elfenbeinpyxis in der Schatzkammer des Münsters von Reichenau-Mittelzell, Abbildung im ersten badischen Inventarband von 1887.

8 Relief von Hans Morinck im heutigen Badischen Landesmuseum, Abbildung im ersten badischen Inventarband von 1887.

während der Schatzkammer des Konstanzer Münsters sogar 17 Seiten gewidmet wurden. Dies war nur möglich, weil der „Großherzogliche Konservator der kirchlichen Alterthümer“, Franz Xaver Kraus (1840–1901), 1882 umfangreiche Fragebögen an die Pfarrämter verschickt hatte, welche vor allem auf die Ausstattung abzielten. Von fünf Fragen zur Kirche betraf zwar nur eine die Ausstattung. Diese Frage gliederte sich jedoch in insgesamt 42 Unterpunkte, von denen die weitaus meisten beweglichen Gegenständen galten, insbesondere natürlich Objekten des Kunsthandwerks wie zum Beispiel Kelche, Leuchter, Monstranzen, Paramente, Reliquiarien etc. Im Fragebogen des badischen „Konservators der weltlichen Alterthümer“ Ernst Hermann Wagner (1832–1920) wurden bewegliche Denkmale allerdings weniger breit berücksichtigt. Insbesondere interessierte man sich hier für „Mobilien und Geräte, soweit es ursprünglich zu betr. Gebäuden gehört, als Tische, Bänke, Schränke, Bettladen, Truhen etc.“ Gefragt wurde also nur nach typischem Zubehör, nicht jedoch nach selbständigen beweglichen Denkmalen.

Bewegliche Kulturdenkmale in den ersten Denkmalschutzgesetzen

Der nächste Entwicklungsschritt in der Geschichte des badischen und des württembergischen Denkmalschutzes waren sicherlich die Bemühungen um den Erlass der ersten Denkmalschutzgesetze. In Baden setzten diese wiederum früher ein als in Württemberg; bereits aus dem Jahr 1883 datiert hier ein erster Entwurf zu einem Denkmalschutzgesetz. In Paragraph 1 heißt es dort zum Gegenstand der



9 Das erste Verzeichnis der beweglichen Kulturdenkmale in Württemberg aus dem Jahr 1920.

Denkmalpflege: „Alle unbeweglichen und beweglichen Gegenstände, welche aus einer abgelaufenen Kulturperiode herkommen [...]“ Umgesetzt wurde der Entwurf allerdings nicht. Die erste denkmalschützende gesetzliche Vorschrift in Baden wurde schließlich 1907 die badische Bauordnung, durch die historische Gebäude einem staatlichen Schutz unterstellt wurden. Eine Entsprechung für die beweglichen Kulturdenkmale gab es zunächst nicht. Erst das badische Denkmalschutzgesetz vom 12. Juli 1949 berücksichtigte gleichermaßen bewegliche wie unbewegliche Kulturdenkmale – erstere allerdings nur, wenn sie im öffentlichen Eigentum bzw. „im Blickfeld der Öffentlichkeit“ standen.

Im Württemberg dagegen wurden bereits durch den Artikel 117 der Gemeindeverordnung vom 28. Juli 1906 den Gemeinden beschränkende Vorschriften nicht nur für Bauwerke, sondern auch für „Werke der Bildhauerei, der Malerei oder des Kunstgewerbes“ auferlegt, die „nur nach vorgängiger rechtzeitiger Benachrichtigung des Konservatoriums vaterländischer Kunst und Altertumsdenkmäler veräußert, beseitigt, ausgebessert oder sonst verändert werden“ durften.

Am 14. März 1914 wurde in Württemberg dann ein Gesetz „betreffend den vorläufigen Schutz von Denkmalen im Eigentum bürgerlicher und kirchlicher Gemeinden sowie öffentlicher Stiftungen“ erlassen (Regierungsblatt Nr. 7 vom 14. 3. 1914, S. 45f), das sogar ausschließlich bewegliche Denkmale betraf – freilich nicht, weil man nur diese als schützenswert angesehen hätte, sondern weil der Schutz von Baudenkmalen bereits in der am 28. Juli 1910 erlassenen Bauordnung geregelt war und weil man bis zum Erlass eines allgemeinen Denkmalschutzgesetzes dem Handel mit beweglichen Kulturdenkmalen einen Riegel verschieben wollte. Dennoch ist der Umstand bemerkenswert, dass man die beweglichen Kulturdenkmale offenbar als so wichtig empfand, dass man für sie sogar ein eigenes – wenn auch nur provisorisches – Denkmalschutzgesetz konzipierte.

Am 25. Mai 1920 wurde die Geltung dieses Gesetzes durch eine Verfügung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens dann auch auf bewegliche Denkmäler in privatem Eigentum ausgedehnt (Regierungsblatt Nr. 24 vom 29. 5. 1920, S. 318). Für bewegliche Kulturdenkmale im Eigentum von Vereinen sowie für solche Gegenstände in privatem Eigentum sollte nun jeweils ein Verzeichnis angelegt werden. Das letztere, bis heute gültige Verzeichnis (Abb. 9) wurde dann im Wesentlichen noch im Jahr 1920 erstellt, aber vereinzelt noch bis 1938 ergänzt.

Diese älteren gesetzlichen Regelungen in Baden und Württemberg wurden schließlich abgelöst durch das heutige Gesetz zum Schutz der Kultur-



denkmale vom 25. Mai 1971, das sowohl selbständige bewegliche Sachen schützt als auch solche, die mit einem Kulturdenkmal eine Einheit von Denkmalwert bilden, also das sogenannte Zubehör.

Bewegliche Kulturdenkmale – ein lange Zeit vernachlässigter Gegenstand der Bau- und Kunstdenkmalpflege

Mit den Gesetzen von 1914 und 1920 wurden die Erfassung und der Schutz der beweglichen Kulturdenkmale im späteren Land Baden-Württemberg endgültig institutionalisiert. Gleichwohl wurde den beweglichen Denkmalen in der Folgezeit oft nur wenig Aufmerksamkeit von der staatlichen Bau- und Kunstdenkmalpflege entgegengebracht. Dies lag jedoch sicher nicht daran, dass ihnen keine Bedeutung mehr zugemessen worden wäre. Hier sind andere Gründe zu vermuten. Insbesondere dürfte die in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts einsetzende Etablierung von Museen, aber auch von Bibliotheken und Archiven, dazu geführt haben, dass die staatliche Denkmalpflege den Schutz beweglicher Kulturgüter zu einem guten Teil in die Hände dieser Institutionen gab. Dies war eigentlich auch so beabsichtigt, denn die Bewahrung heimatlos gewordener beweglicher Denkmale war eine wesentliche Motivation für die Gründung staatlicher Museen gewesen. So hatte Konrad Dietrich Haßler bereits in seinem ersten Jahresbericht die Einrichtung einer Sammlung zum Schutz gefährdeter beweglicher

Denkmäler gefordert, woraufhin 1862 die „Staatsammlung für vaterländische Kunst- und Altertumsdenkmale“, das heutige Landesmuseum Württemberg, gegründet wurde. Ab 1867 war Haßler dann auch in Personalunion Landeskonservator und Vorstand der Altertümersammlung, ebenso wie später sein Nachfolger Eduard Paulus d. J. Damals hat man offenbar aber nicht geahnt, dass die Museen sich nicht auf Dauer mit der ihnen von der Denkmalpflege zugedachten Rolle als Zufluchtsstätten für gefährdete oder heimatlos gewordene Kulturgüter zufrieden geben würden. Vielmehr wollten sie ihre Sammlungen schon bald auch aktiv erweitern und nahmen dabei in Kauf, dass bewegliche Denkmale aus ihrem historischen Kontext herausgelöst wurden – ein Umstand, den Georg Dehio bereits 1911 in seiner Rede „Denkmalpflege und Museen“ auf dem Tag für Denkmalpflege in Salzburg anprangerte.

Ein weiterer Grund, weshalb sich die Bau- und Kunstdenkmalpflege nach dem Ersten Weltkrieg zunehmend weniger für die beweglichen Denkmale zuständig fühlte, scheint merkwürdigerweise die Etablierung des Kulturgutschutzes zu sein. Nach der Gründung des deutschen Nationalstaats und natürlich auch durch die Bedrohungen des Ersten Weltkriegs hatte man allmählich erkannt, dass es Kulturgüter gibt, die in besonderem Maße für die nationale Identität wichtig sind und die Deutschland deshalb auf keinen Fall verlassen sollten. Zu diesem Zweck wurde 1919 das erste deutsche Kulturgutschutzgesetz erlassen. Zwar war dieses Reichsgesetz durch seine strikte Beschränkung auf den Schutz vor Abwanderung in das Ausland so abgefasst, dass es keinen Eingriff in die Gesetzgebungskompetenz der Länder hinsichtlich des Denkmalschutzes darstellte. Auch bezog es sich ausdrücklich nur auf das sogenannte Nationale Kulturgut und damit nur auf relativ wenige, besonders bedeutende Gegenstände. Aber dennoch scheint es dazu geführt zu haben, dass sich die Denkmalschutzbehörden der Länder nun ein weiteres Stück weniger für bewegliche Objekte zuständig fühlten. Auffällig ist jedenfalls, dass die vor dem Ersten Weltkrieg verabschiedeten deutschen Denkmalschutzgesetze in aller Regel bewegliche Kulturdenkmale gleich behandeln wie die unbeweglichen, während die nach 1919 erlassenen Denkmalschutzgesetze beweglichen Kulturdenkmalen in den meisten Fällen nur noch einen geringeren Schutz boten.

Und nicht zuletzt dürfte natürlich auch der permanente Handlungsdruck beim Schutz von Bau- und Kunstdenkmälern dazu beigetragen haben, dass die beweglichen Denkmale im Laufe der Zeit fast vollkommen aus dem Fokus der Bau- und Kunstdenkmalpflege gerieten. Zwar brachten die seit den 1970er Jahren vermehrt erlassenen Denkmalschutzgesetze in den deutschen Bundesländern, die ohne Ausnahme auch bewegliche Denkmale schützen, diesen Arbeitsbereich vorübergehend wieder in Erinnerung. So wurden in Baden-Württemberg unmittelbar nach Inkrafttreten des Denkmalschutzgesetzes von 1971 in der Bau- und Kunstdenkmalpflege erneut einige bewegliche Kulturdenkmale erfasst. Schon bald gerieten diese jedoch abermals in weitgehende Vergessenheit. Erst 1995 wurde mit der Einrichtung einer auf fünf Jahre angelegten Projektstelle für die Inventarisierung der beweglichen Kulturdenkmale und des Zubehörs, die 2002 schließlich in eine feste Referentenstelle mündete, die personelle Voraussetzung geschaffen, sich wieder in der gebotenen Intensität um die Erfassung der beweglichen Kulturgüter, einem angestammten Gegenstand der staatlichen Denkmalpflege, bemühen zu können.

Literatur

Günter Hans: Denkmalschutz in Baden im 19. und 20. Jahrhundert. Diss. Freiburg 1985.

Wolfgang Stopfel: Das Amt des Konservators der kirchlichen Denkmäler in Baden, in: Nachrichtenblatt des Landesdenkmalamtes, April-Juni 1983, S. 105–108.

Hubert Krins: Die Gründung der staatlichen Denkmalpflege in Baden und Württemberg, in: Nachrichtenblatt des Landesdenkmalamtes, April-Juni 1983, S. 34–42.

Richard Strobel: Denkmalverzeichnis und Inventarisierung in Baden-Württemberg, in: Zeitschrift für württembergische Landesgeschichte, Bd. 39, 1980, S. 220–279.

Georg Himmelheber: Staatliche Denkmalpflege in Württemberg 1858–1958, in: Staatliche Denkmalpflege in Württemberg 1858–1958, Stuttgart/Tübingen 1960, S. 9–24.

Dr. Dieter Büchner

*Landesamt für Denkmalpflege
im Regierungspräsidium Stuttgart
Dienstszitz Esslingen*